

Fragen zu den Änderungen im Gefahrgutrecht

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 10. Juli 2016 an:

gefahrgut@astra.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input checked="" type="checkbox"/>	Bund: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation: <input type="checkbox"/>	Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender: <div style="text-align: center;"> Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern </div>			

I. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR; SR 0.741.621)

1. Sind Sie mit der Übernahme der ADR-Änderungen einverstanden?

(Die Vertragsparteien des ADR haben die Möglichkeit, die Änderungen insgesamt abzulehnen. Die Ablehnung bloss einzelner Teile der Änderungen ist demgegenüber nicht möglich).

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

–

2. Haben Sie weitere Bemerkungen zum ADR?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Damit die Umsetzung des **Anhangs Kapitel 2.2/Abschnitt 2.2.1** für die Mitgliedstaaten einheitlich ist, sollte geprüft werden, ein Muster für das sog. formlose Klassifizierungsdokument zur Verfügung zu stellen. Das Dokument muss eine verifizierbare und landesspezifische, nur einmal vergebene Referenznummer haben. Ein entsprechendes Beispiel ist im ADR aufzuführen.

Kapitel 6.11.5/neuer Abschnitt 6.11.5.4.2: Die Form des Prüfberichtes sollte mit einem Musterbeispiel, der mit den Mindestangaben versehen ist, im ADR hinterlegt werden. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Damit diese in den Mitgliedstaaten in etwa in der gleichen Form ausgefertigt werden, kann nicht auf ein Musterbeispiel verzichtet werden.

Gastransporte/Sondervorschrift CV36: Beförderungseinheiten mit einem Blachenverdeck sind häufig sehr dicht verschlossen und bezüglich Lüftung gleich problematisch wie gedeckte Fahrzeuge. Auslegungsunsicherheiten könnten beim Vollzug aus dem Weg geräumt werden, wenn in der Sondervorschrift CV36 (Tabelle 3.2 A Spalte 18 ADR) bzw. in Unterabschnitt 7.5.11 ADR nebst dem Begriff "gedeckte Fahrzeuge" zusätzlich "bedeckte Fahrzeuge" eingefügt würde.

Freistellung Unterabschnitt 1.1.3.1 Bst. f ADR: Diese Freistellung sorgt immer wieder für Diskussionen. Wenn die Wendung "die Beförderung ungereinigter leerer ortsfester Lagerbehälter" mit dem Zusatz "gilt ausschliesslich nur für die direkte Entsorgung oder Instandstellung solcher Lagerbehälter" versehen würde, wäre die Freistellung für den Anwender klar dargelegt und würde Missbrauch verhindert.

Freistellung Leuchtmittel nach Unterabschnitt 1.1.3.10 ADR: Für den Vollzug wäre es wünschenswert, wenn in Unterabschnitt 1.1.3.10 ADR in den Buchstaben b und c die Mengenangaben gestrichen würden (z.B. Höchstmengen von Quecksilber). Bei Strassenkontrollen ist dies nicht kontrollierbar.

II. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR; SR 741.621)

1. Anhang 1 der SDR

- 1.1 Änderung in 1.1.3.1.2 zweiter Absatz, 1.1.3.6.10 c., 1.1.3.7, 1.6.5.7 und 6.14:
Sind Sie mit den formalen Anpassungen (ohne Veränderung von Rechten und Pflichten) einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Abfälle aus Haushaltungen 1.1.3.7 Bst. a. SDR Anhang 1: In Bst. a. wird auf den behördlich anerkannten Sachverständigen verwiesen. Bei dieser Gelegenheit könnte klargestellt werden, welche Behörde für die Anerkennung des Sachverständigen zuständig ist.

- 1.2 Änderung in 1.1.3.1.2 erster Absatz:
Sind Sie mit der Streichung des ersten Absatz einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

–

- 1.3 Änderung in 1.1.3.6 d.:
Sind Sie mit der Ausdehnung der Freistellung dieser Bestimmung auf einsatzberechtigte Inhaber von Verwendungsausweisen einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die **Ausdehnung der Erleichterungen** auf die Verwendungsausweise der Kategorie HA und FWB ist sinnvoll. Die Inhaber solcher Ausweise dürfen nur die UN-Nummern befördern, welche im Merkblatt des SBVI, datiert Mai 2014, aufgeführt sind. Über die Gefahren dieser Produkte sind die Berechtigten ausgebildet.

1.4 Änderung in 1.6.1.5:

Sind Sie mit der Anpassung der Übergangsbestimmung einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

–

1.5 Änderung in 1.6.3.25 und 1.6.3.26:

Sind Sie mit der Aufhebung erwähnter Übergangsbestimmungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die **Übergangsfrist** für die Verwendung solcher Tanks ist per Ende 2015 abgelaufen und muss nicht mehr im SDR aufgeführt werden.

1.6 Aufhebung von 4.1.1.17:

Sind Sie damit einverstanden, dass Verpackungen, einschliesslich Grosspackmittel (IBC) und Grossverpackungen, die nach Teil 6 ADR gekennzeichnet sind, aber in einem Staat zugelassen wurden, der keine Vertragspartei des ADR ist, auch für Beförderungen in der Schweiz zugelassen werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

–

1.7 Neue Bestimmung in 7.4:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kompetenz, den Einsatz von Motorkarren nach schweizerischem Recht in Gebieten zu bewilligen, welche infolge örtlicher Auflagen oder Geländebeschaffenheit die Tankbeförderung mit den nach Teil 9 ADR vorgeschriebenen Fahrzeugen N oder O nicht möglich ist, in die alleinige Zuständigkeit der kantonalen Behörde übertragen wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Diese **Kompetenzübertragung** sollte nach einhelliger Meinung unserer Fachstellen nicht eingeführt werden. Um eine einheitliche Bewilligungspraxis zu gewährleisten, sollte die Zuständigkeit weiterhin beim ASTRA verbleiben. Insgesamt gibt es schweizweit sehr wenige Fälle und eine rechtsgleiche Beurteilung ist nur zentralisiert möglich. Auch ist diese Zuständigkeit bei kantonsübergreifenden Gebieten einfacher und umfassender. Mit der neuen Bestimmung wäre ein Sicherheitsverlust zu befürchten. Bekanntlich müssen Motorkarren weniger Anforderungen erfüllen als reguläre Beförderungseinheiten (Art. 119 Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS] vom 19. Juni 1995, SR 741.41, u.a.m.). Auf dem Markt sind geländetaugliche Fahrzeuge der Kategorien N erhältlich (z.B. Unimog). Grundsätzlich sind Fahrzeuge der Klasse N, wie in der ADR vorgesehen, auch unter der SDR zu verwenden. Hier eignen sich beispielsweise die sogenannten Kommunalfahrzeuge mit V_{\max} 45 km/h, welche Fahrzeugen der Klasse N entsprechen. Redaktioneller Hinweis: Die Definition der Motorkarren befindet sich in Art. 11 Abs. 2 Bst. g VTS, nicht in Bst. b, wie in den Erläuterungen erwähnt.

1.8 Änderung in 8.2.1.11:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Erleichterung betreffend ADR-Bescheinigung der einsatzberechtigten Inhaber von Sprengausweisen auch auf einsatzberechtigten Inhaber von Verwendungsausweise mit Eintrag FWB oder HA ausgedehnt wird?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht sollte mit dem **FWB-Ausweis** nur eine Beförderung möglich sein, wenn am Zielort der Fahrzeugführer die beförderten Produkte selber verwendet (z.B. Aufbau eines Feuerwerkes). Bei regulären Gefahrguttransporten über der Freigrenze an Wiederkäufer soll der Fahrzeugführer im Besitz eines ADR-Ausweises sein. Es stellt sich die Frage, was die Ausnahme gemäss 8.2.1.11 SDR bezwecken soll (Transporte ausschliesslich für den Verwender? Und Gefahrguttransporte von Kundenlieferungen ohne Verwendung?).

1.9 Neue Bestimmung in 9.1.2:

Sind Sie damit einverstanden, dass Teil 9 ADR, mit Ausnahmen des Geschwindigkeitsbegrenzers und der ECE-Regelung Nr. 111 über die seitliche Stabilität auch für Motorkarren mit Tanks nach der neuen SDR-Bestimmung 7.4.1 Anwendung findet?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Grundsätzlich sind Fahrzeuge der Klasse N, wie in der ADR vorgesehen, auch unter der SDR zu verwenden. Motorkarren mit V_{\max} 30 km/h können auf Grund der Vorschriften (zu) viele, für Gefahrguttransporte teilweise sicherheitstechnisch bedenkliche Erleichterungen in Anspruch nehmen (wie z.B. kein minimales Adhäsionsgewicht vorgeschrieben, keine Mindestprofiltiefe erforderlich, Mitführen nicht immatrikulierte Anhänger zulässig).

2. Anhang 3 der SDR

2.1 Anpassungen der Liste des Anhangs 3:

Sind Sie mit der Anpassung der Liste einverstanden?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

–

2.2 Haben Sie weitere Bemerkungen zu den Anhängen der SDR?

 JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

In **Art. 21 Bst. c. SDR** sollte noch die Wendung Alkoholverbot gestrichen werden. Neu ist das Alkoholverbot in Art. 2a VRV geregelt.

Gemäss **1.1.3.6.10 Bst. d. SDR Anhang 1** dürfen Tankreinigungsunternehmen gefährliche Güter in Versandstücken mit der max. Summe 2000 befördern. In den Erläuterungen des ASTRA für die Umsetzung des SDR/ADR vom 07.03.2016 unter Ziffer 1.1.7 wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur eine Summe von 1000 zulässig ist. Die Diskrepanz zwischen dem SDR und den Erläuterungen sollten ausgeräumt werden.

Wir bitten Sie um Einsendung der Antworten bis 10. Juli 2016 an:

gefahren@astr.admin.ch

oder: Bundesamt für Strassen, Beat Schmied, 3003 Bern